

- (A) 4,1 Prozent. Ende Dezember 2016 betrug dieser Anteil noch 13,3 Prozent. Der Bundesagentur für Arbeit ist es insofern gelungen, innerhalb von gut zweieinhalb Jahren ihren Befristungsanteil um rund 70 Prozent zu senken. Ziel ist es, die Befristungsanteile bei der Bundesagentur für Arbeit weiter zu senken und im kommenden Jahr einen Anteil sachgrundloser Befristungen von nicht mehr als 2,5 Prozent zu erreichen.

Anteile befristeter Beschäftigung in den Jobcentern, gegliedert nach Regionaldirektionen (alle Angaben in Prozent):

Regionaldirektion	Personal, Anteil befristete Kräfte (Vollzeitäquivalente)	Befristete Arbeitsverträge, Befristungsanteil ohne Sachgrund
Nord	1,9	1,1
Niedersachsen-Bremen	3,3	2,9
Nordrhein-Westfalen	3,4	3,2
Hessen	2,0	1,2
Rheinland-Pfalz-Saar	2,6	1,6
Baden-Württemberg	2,8	1,1
Bayern	2,4	1,7
Berlin-Brandenburg	4,3	2,8
Sachsen-Anhalt-Thüringen	3,5	3,1
Sachsen	5,9	5,3

(B)

Frage 61

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Thomas Silberhorn** auf die Frage des Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE):

Aus welchen Gründen wird Deutschland bzw. die Bundesregierung im Rahmen des PESCO-Projekts „European Global RPAS Insertion Architecture System“ als teilnehmende Beobachterin gestrichen (Ratsdokument ADD 3 REV 1), und welche Details kann die Bundesregierung zu jenen PESCO-Vorhaben mitteilen, an denen sie sich koordinierend, als Mitglied oder als Beobachterin beteiligt?

Die Empfehlung der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik zur Identifikation und Bewertung der PESCO-Projektvorschläge 2019 an den Europäischen Rat vom 30. September (EEAS 12634/19) stellt in Anlage 3 die für den sogenannten Main Focus empfohlenen PESCO-Projekte in einer Übersicht dar.

Hier wurden die Projektmitglieder und Projektbeobachter des ITA-Projektvorschlags „European Global Remotely Piloted Aircraft System (RPAS) Insertion Architecture System“ zunächst falsch aufgeführt. Durch Herausgabe einer korrigierten Fassung (12634/19 ADD 3 REV 1) wurde das Ergebnis des Abstimmungsprozesses der Nationen richtig dargestellt.

(C) Die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt und in keiner Form eine Beteiligungsabsicht am PESCO-Projekt „European Global Remotely Piloted Aircraft System (RPAS) Insertion Architecture System“ gegenüber einem der am Projektvorschlag beteiligten Staaten oder gegenüber dem PESCO-Sekretariat geäußert.

Die Details zu den PESCO-Projekten, in denen sich Deutschland in koordinierender Funktion, als Mitglied oder als Beobachter beteiligt, werden umfassend und regelmäßig im Rahmen der Erläuterungen in der Berichterstattergruppe erläutert.

Frage 62

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Thomas Silberhorn** auf die Frage der Abgeordneten **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Hat sich die Bundesregierung an die US-Administration gewandt, um Informationen zu Hintergrund und Folgen des Absturzes eines F-16-Kampfflugzeugs des US-Militärs am 8. Oktober 2019 bei Zemmer im Landkreis Trier-Saarburg zu erhalten, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor (www.n-tv.de/panorama/Militaerflugzeug-nahe-Trier-abgestuert-article21318762.html)?

Die Flugunfalluntersuchung zum Absturz der US-amerikanischen F 16 vom 8. Oktober 2019 wurde durch die verantwortlichen Stellen der US-Luftwaffe eingeleitet.

(D) Grundsätzlich werden Untersuchungen von Unfällen mit militärischen Luftfahrzeugen anderer Nationen nach dem Standardization Agreement 3531 der NATO durchgeführt. Darin wird der Betreibung der Luftfahrzeuge das Recht eingeräumt, eine eigene Untersuchung des Flugunfalls durchführen zu können.

Deutschland ist an den Untersuchungen beteiligt, indem der General Flugsicherheit in der Bundeswehr einen Verbindungsoffizier in das amerikanische Flugunfalluntersuchungsteam entsendet hat. Unabhängig davon wird Deutschland an dem Abschlussbericht zum Flugunfall beteiligt werden.

Derzeit liegen der Bundesregierung zur Flugunfallursache noch keine Erkenntnisse vor.

Frage 63

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Thomas Silberhorn** auf die Frage der Abgeordneten **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Was ist der Bundesregierung über die Flugrouten solcher Übungsflüge bekannt, und auf welche Weise trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass diese Übungsflüge nur über unbesiedelten oder dünn besiedelten Gebieten stattfinden?

Sämtlicher militärischer Flugbetrieb, also auch der der alliierten Luftfahrzeuge, findet grundsätzlich innerhalb der auch zivil genutzten Luftraumstruktur statt. Diese ist in den geltenden gesetzlichen Luftfahrtvorschriften geregelt.

- (A) Zur Gewährleistung der Flugsicherheit werden für den militärischen Übungsflugbetrieb entsprechende Übungslufträume genutzt, die grundsätzlich von der zivilen Luftraumstruktur separiert sind.

Ein Übungsflugbetrieb über ausschließlich unbewohnten Gebieten ist aufgrund der Besiedlungsdichte der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich. Die Bundeswehr und auch alliierte Streitkräfte streben auf allen Ebenen grundsätzlich eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch den militärischen Flugbetrieb an. Dennoch sind für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte – trotz der vielfachen Nutzung von Simulatoren – auch reale Übungsflugstunden unvermeidlich.

Frage 64

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Hans-Joachim Fuchtel** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Gero Clemens Hocker** (FDP):

Hat Bundesministerin Julia Klöckner den in der „Thüringer Allgemeinen“ vom 2. Oktober 2019 zitierten Satz in Bezug auf die durch die EU-Nitratrüchlinie drohenden Strafzahlungen in Höhe von 800 000 Euro pro Tag „Und die ziehe ich dann ab von den jährlichen 4,1 Milliarden Euro, die zurzeit für die soziale Sicherung der Landwirte bereitstehen“ so gesagt, und, wenn ja, bleibt sie bei der Gültigkeit ihrer Aussage (www.thueringer-allgemeine.de/regionen/Nordhausen/bundesministerin-besucht-bleicherode-id227255471.html?utm_source=Facebook&utm_medium=Social&utm_campaign=share&_pwh=q%2FTtJkVPOzspqz%2FiHfb1Yw%3D%3D&fbclid=IwAR3cFUG173uxPVV-9-6rsGrNJ4clwRGUxDBjBduVITRf7YAuRDMara9RiXw)?

(B)

Zur korrekten Einordnung der zitierten Aussage lassen Sie mich zunächst Folgendes anmerken:

Es ist selbstverständlich ein grundsätzliches Anliegen der Bundesregierung, finanzielle Sanktionen zu vermeiden. Denn im Vordergrund steht die Rechtstreue bezüglich der europäischen Regelungen. Vor diesem Hintergrund hat Frau Bundesministerin Julia Klöckner lediglich verdeutlicht, dass finanzielle Sanktionen den Bundeshaushalt belasten würden.

Unabhängig davon erläutere ich Ihnen gerne die aktuelle Situation bezüglich des von der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen Verstoßes gegen die EU-Nitratrüchlinie:

Die Europäische Kommission hat mit Mahnschreiben vom 26. Juli 2019 ein sogenanntes Zweitverfahren gegen Deutschland eingeleitet, da Deutschland nach ihrer Auffassung noch nicht die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 21. Juni 2018 getroffen hat. Die Bundesregierung hat das Mahnschreiben fristgerecht beantwortet. Die darin aufgeführten Vorschläge zur weiteren Anpassung der Düngeverordnung werden derzeit von der Europäischen Kommission geprüft. Sollte die Kommission zu der Auffassung gelangen, dass die Vorschläge zur Urteils-umsetzung zeitlich und inhaltlich nicht ausreichend sind, könnte sie erneut den EuGH anrufen.

(C) Im Falle eines erneuten Klageverfahrens würde die Europäische Kommission den Feststellungsantrag, dass Deutschland die sich aus dem Ersturteil ergebenden Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen und damit gegen Artikel 260 Absatz 1 AEUV verstoßen hat, mit einem Sanktionsantrag verbinden. In diesem müsste sie die Art und die Höhe der von Deutschland zu zahlenden finanziellen Sanktion benennen, die sie den Umständen nach – abhängig von der Schwere und Dauer des Verstoßes – für angemessen hält.

Für Deutschland könnte sich – entsprechend den aktuellen Regelungen der Europäischen Kommission – ein Zwangsgeld von 14 283 bis zu 856 980 Euro pro Tag ergeben. Oder ein einmaliger Pauschalbetrag von mindestens 11 812 000 Euro. Auch eine kumulative Verhängung von Zwangsgeld und Pauschalbetrag wäre möglich. Der Europäische Gerichtshof ist an die Vorschläge der Europäischen Kommission jedoch nicht gebunden.

Sollte es zu einer Verurteilung im Zweitverfahren kommen, ist die Frage der Lasttragung zu klären.

Frage 65

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Hans-Joachim Fuchtel** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Gero Clemens Hocker** (FDP):

Hat Bundesministerin Julia Klöckner den in der „Thüringer Allgemeinen“ vom 2. Oktober 2019 zitierten Satz, Glyphosat sei „ein totes Pferd, die Akzeptanz ist nicht da“, so gesagt, und, wenn ja, wie wägt die Bundesministerin bei politischen Entscheidungen, speziell beim Thema Glyphosat, die vermeintlich nicht vorhandene Akzeptanz in der Bevölkerung einerseits sowie sachliche und wissenschaftliche Argumente andererseits gegeneinander ab, um zu einer Entscheidung zu gelangen?

(D)

Wie bei der vorhergehenden Frage bedarf die zitierte Aussage der korrekten Einordnung. Hierzu Folgendes:

Die Europäische Kommission hat das Ende der Wirkstoffgenehmigung von Glyphosat auf den 15. Dezember 2022 festgelegt. Der Ausgang der Bewertung eines zukünftigen Dossiers zur Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat lässt sich natürlich nicht vorwegnehmen.

Fakt ist aber: Die Bewertung von Wirkstoffen erfolgt sachlich und fachlich auf der Grundlage von wissenschaftlichen Kriterien. Denn hierzu gibt es in der Europäischen Union unter anderem abgestimmte gemeinsame Grundsätze zur Bewertung von Pflanzenschutzmittel-wirkstoffen. Und vor genau diesem Hintergrund trifft Frau Bundesministerin Julia Klöckner ihre Entscheidungen.

Frage 66

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Hans-Joachim Fuchtel** auf die Frage des Abgeordneten **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wie ist der Zeitplan innerhalb der Bundesregierung für das im „Aktionsprogramm Insektenschutz“ angekündigte Glyphosat-Anwendungsverbot im Haus- und Kleingartenbereich und